

20. Februar 2019

# Mitteilung

## **UBS wird gegen das Gerichtsurteil im französischen Crossborder-Fall in Berufung gehen**

Zürich/Basel, 20. Februar 2019 – Das erstinstanzliche Gericht hat im französischen Crossborder-Fall in seinem heute verkündeten Urteil UBS AG und UBS (France) SA der unerlaubten Kundenanwerbung sowie Geldwäscherei in Zusammenhang mit Erträgen aus Steuerbetrug schuldig gesprochen und eine Busse von EUR 3,7 Milliarden respektive EUR 15 Millionen sowie eine Schadenersatzzahlung von EUR 800 Millionen festgelegt.

UBS weist dieses Urteil entschieden zurück. Die Bank hat jegliches strafrechtliches Fehlverhalten in dieser Angelegenheit stets bestritten, sowohl während der gesamten Untersuchung als auch während der Gerichtsverhandlung. Es liegen keine konkreten Beweise für eine Verurteilung vor. Stattdessen stützt sich das Urteil auf unbewiesene Anschuldigungen ehemaliger Mitarbeiter, die in der Verhandlung nicht einmal angehört wurden. Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass ein französischer Kunde von einem Kundenberater der UBS AG für eine Kontoeröffnung in der Schweiz angegangen wurde. Da keine strafbare Handlung in Frankreich gegeben ist, wird mit dem Urteil effektiv französisches Recht auf die Schweiz angewandt. Dies untergräbt die Souveränität von Schweizer Recht und wirft bezüglich Territorialität signifikante Fragen auf. Der Schuldspruch weicht nicht von bisherigen Vorverurteilungen ab, die der Bank die Tatsache zum Vorwurf machen wollen, dass sie gewisse, gemäss schweizerischem Recht zulässige Standarddienstleistungen erbringt, wie sie auch in anderen Jurisdiktionen üblich sind.

Zudem fehlen im Urteil Beweise sowie eine glaubwürdige Berechnungsmethode für die Höhe der geforderten Busse und Schadenersatzzahlung. Der Vorwurf der Geldwäscherei in Zusammenhang mit Erträgen aus Steuerbetrug entbehrt jeglicher Grundlage, da das Begehen eines Steuerbetrugs durch französische Steuerpflichtige als Vortat zur Geldwäscherei nicht bewiesen wurde. UBS hat ihre Pflichten gemäss schweizerischem und französischem Recht sowie der 2004 in Kraft getretenen EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie respektiert und eingehalten.

UBS wird gegen das Urteil Berufung einlegen und prüfen, ob die schriftliche Urteilsbegründung zusätzliche Schritte erforderlich macht. Nach französischem Recht hat eine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil aufschiebende Wirkung und führt dazu, dass der Fall an ein Berufungsgericht überwiesen und dort nochmals vollständig neu verhandelt wird.

### **UBS Group AG und UBS AG**

**Kontakt**

Schweiz: +41-44-234 85 00  
UK: +44-207-567 47 14  
Americas: +1-212-882 58 57  
APAC: +852-297-1 82 00

[www.ubs.com/media](http://www.ubs.com/media)

**Notice to investors**

This document and the information contained herein are provided solely for information purposes, and are not to be construed as a solicitation of an offer to buy or sell any securities or other financial instruments in Switzerland, the United States or any other jurisdiction. No investment decision relating to securities of or relating to UBS Group AG, UBS AG or their affiliates should be made on the basis of this document. Refer to UBS Group AG's fourth quarter 2018 report, UBS Group AG's and UBS AG's third quarter 2018 report and the Annual Report on Form 20-F for the year ended 31 December 2017 for additional information. These reports are available at [www.ubs.com/investors](http://www.ubs.com/investors).

**Cautionary statement regarding forward-looking statements**

This document contains statements that constitute forward-looking statements. While these statements represent UBS's judgments and expectations concerning the matters described, a number of risks, uncertainties and other important factors could cause actual developments and results to differ materially from UBS's expectations. Additional information about those factors is set forth in documents furnished and filings made by UBS with the US Securities and Exchange Commission, including UBS Group AG's fourth quarter 2018 report, UBS Group AG's and UBS AG's third quarter 2018 report and the Annual Report on Form 20-F for the year ended 31 December 2017. UBS undertakes no obligation to update the information contained herein. UBS specifically prohibits the redistribution or reproduction of this material in whole or in part without the prior written permission of UBS, and UBS accepts no liability whatsoever for the actions of third parties in this respect.